

Bedingung

HAFTPFLICHT

ZAH431.2

UMWELTSCHÄDEN

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 der AHVB ist getroffen.
Versichert sind Heizöltanks bis zu dem in der Polizza angeführten Lagervolumen.

Für jede Änderung oder Erweiterung des versicherten Risikos besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2 Pkt. 1 der AHVB ist nicht anzuwenden.